

Zu - BT-Drs. 16/61
- BT-Drs. 16/1156
- BT-Drs. 16/1564

Dr. Necla Kelek

**Stellungnahme zum
Fragenkatalog für die Anhörung des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und
Jugend des deutschen Bundestages
zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN
Zwangsverheiratung bekämpfen – Opfer schützen, Drucksache 16 / 61
Zum Antrag der Fraktion FDP
Zwangsheirat wirksam bekämpfen, Drucksache 16/1156
Sowie zum Antrag der Fraktion „die Linke“ 16/1564**

Zum Sachverhalt

1) Wie können Zwangsverheiratungen, arrangierte Ehen und Verwandtenehen sinnvoll unterschieden werden.? Welche Merkmale sind dabei zur Unterscheidung hilfreich? Welche Rolle spielen dabei familiäre Strukturen, insbesondere Auch in Hinblick auf Gewalterfahrungen. Wie verhalten sich Ihres Erachtens diesbezüglich traditionelle Familienstrukturen und religiöse Überzeugungen zueinander?

Die kulturelle Differenz

Zwangsverheiratung ist ein Problem der Gewalt gegen Frauen. Aber nicht ausschließlich. . Es ist auch ein Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht der Menschen und die Grundwerte unserer Gesellschaft. Zwangsverheiratungen verhindern Integration. Es reicht deshalb nicht,

die Opfer zu schützen, sondern wir müssen die Ursachen und Strukturen dieses Systems erkennen, um ihnen wirkungsvoll begegnen zu können.

Während es in unserer Gesellschaft Common-Sense darüber herrscht und durch die Grundrechte gesichert ist, dass Jede/Jeder selbstständig entscheiden kann, wann, wen und vor allem ob er heiraten will, kennen die islamisch geprägten Gesellschaften dieses Grundrecht nicht. In deren Auffassung ist es die vornehmste und selbstverständliche Pflicht der Familie, d.h. des Vaters, der Mutter oder des Familienoberhaupts, bzw. Vormunds, den Sohn und die Tochter zu verheiraten. Dies ist Tradition und Brauch in islamisch tradierten Gesellschaften und legitimiert wird dies durch den Koran:

„Verheiratet die Ledigen unter euch und die Rechtschaffenden von euren Sklaven und Sklavinnen. Wenn sie arm sind, wird Gott sie durch seine Huld reich machen, Und Gott umfasst und weiß alles. Diejenigen, die keine Möglichkeit zum Heiraten finden, sollen keusch bleiben, bis Gott sie durch seine Huld reich macht.“ (Koran Sure 24, Vers 32,33.)

Wenn wir über Zwangsheirat sprechen, müssen wir auch über den Islam sprechen

Ich spreche in diesem Zusammenhang vom Islam, denn wie jede patriarchalische Religion, legitimiert sie die Gewalt von Männern gegen Frauen. Und das Problem, das wir in Deutschland mit Zwangsverheiratungen haben, findet vorwiegend in muslimisch geprägten Communities statt. Wir können uns deshalb nicht nur auf die Kritik von patriarchalischen Strukturen und Stammesriten oder soziale Notlagen beschränken, sondern wir müssen über die Legitimationen sprechen, die diesem Handeln zugrunde liegt. Religion ist eine kulturelle Dimension und ist gleichzeitig eine soziale Institution. Sie beeinflusst, prägt und legitimiert soziales und gesellschaftliches Handeln. Der amerikanische Anthropologe Clifford Geertz definiert Religion als „Kulturmuster“. Die Sichtweise der sozialen Wirklichkeit wird durch das Kulturmuster modellhaft bestimmt. Religiöse Vorstellungen verschaffen den Gläubigen sowohl ein Modell von der Wirklichkeit, als auch ein Modell für die Wirklichkeit. Sie drücken das jeweilige Leben aus und prägen es zugleich in religiöser, sozialer und psychologischer Hinsicht. Der Islam ist im vorliegenden Fall die prägende Kraft hinter dem System des „Zwangs zur Ehe“ und der „Gewalt der Ehre“, ganz ähnlich wie in der indischen Gesellschaft zwischen Hinduismus und Kastensystem ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Wir müssen uns in der vor uns liegenden Integrationsdebatte über die kulturelle Differenz zwischen vom Islam geprägten Communities und „westlich“ geprägten Gesellschaften im Klaren werden und uns mit ihr auseinandersetzen. Ansonsten wird die Integration der Muslime in Deutschland scheitern. Wir müssen die Unterschiede im Menschen- und Weltbild benennen, vor allem weil es darum geht, die Menschen- und Grundrechte für den Einzelnen durchzusetzen und sie nicht einem kulturellen Vorbehalt zu opfern. Um eine solche Differenz geht es in der Debatte um Zwangsheirat.

Der Zwang zur Heirat

Heirat – ja oder nein, diese Frage stellt sich in der muslimischen geprägten Gesellschaft überhaupt nicht. Die Ehe gilt als die einzig angemessene Lebensform. Sie ist die natürliche Bestimmung eines Gott wohlgefälligen Lebens. Selbst die säkulare türkische Verfassung setzt die Familiengründung als gesellschaftliche Norm. Der Artikel 41 der Türkischen Verfassung lautet : „Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau.“ Der erste Teil dieses Artikels erhebt implizit den koranischen Zwang zur Heirat in Verfassungsrang. Der zweite harret noch der Verwirklichung.

Die Ehe ist im Islam kein Sakrament, sondern ein Vertrag zwischen zwei Familien.

Die Ehe ist im Islam kein Sakrament, sondern ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen zwei Familien. Er wird durch die Unterschriften beider Seiten besiegelt, wobei die Frau noch nicht einmal persönlich zugegen sein muss, sondern der Vater, der älteste Bruder oder ein anderer männlicher Befugter als Vertreter fungieren kann. Allerdings soll, so ist die Auffassung die Braut ihre Zustimmung zu der Eheschließung geben. Ein kurzes Zeremoniell, bei dem ein Imam die *Fatiha*, die erste Sure des Koran rezitiert, ist bei einer Hochzeit zwar die Regel; das konstitutive Element für das Zustandekommen einer Ehe ist aber allein der Vertrag.

Eine so wichtige Angelegenheit lassen sich die Familienoberhäupter nicht aus der Hand nehmen. Ein Vater kann seinem Kind wohl den Partner, aber nicht die Ehe verweigern. Wenn die Tochter heiratet, diese Entscheidung wird er ihr allerdings nicht überlassen. Es ist schließlich eine Frage der Ehre und Sache der Eltern, besonders des Vaters.

Die Islamwissenschaftlerin Rita Breuer schätzt die Möglichkeit der freien Willensentscheidung von jungen Leuten in islamischen Ländern folgendermaßen ein: „Dabei ist es bis heute so gut wie unmöglich, dass eine Ehe gegen die Interessen der Familie und den Willen der Eltern zustande kommt. In einigen Ländern wie

beispielsweise Algerien sieht der Gesetzgeber ausdrücklich das Recht des Vaters vor, seiner jungfräulichen Tochter eine Eheschließung zu verbieten. De facto hat er das Recht überall.“

(vgl. hierzu auch Rita Breuer, Familienleben im Islam, Herder 19989 und Christine Schirmacher / Ursula Spuler-Stegemann, Frauen und die Scharia, Diederichs 2004)

Ohne die Zustimmung eines Wali, eines Vormund kann eine Frau in den 52 Ländern, (ausgenommen Türkei und Tunesien) in dem der Islam die Rechtsprechung prägt oder bestimmt, nicht heiraten.

Die juristische Praxis in der Türkei leugnet diese gesellschaftliche Realität. Ehen werden dort, formal ganz nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilrechts, vor einem Standesbeamten durch Willenserklärungen der Brautleute geschlossen. Und so gehört es auch zur politischen Tradition, dass Imam-Ehen, meist mit Minderjährigen, nach wichtigen Wahlen unter die Amnestie fallen, d.h. legitimiert werden.

Keine eigenständige Partnersuche

Da Männer und Frauen in der muslimischen Gesellschaft aus grundsätzlichen Moral-Vorstellungen voneinander getrennt aufwachsen und leben, ist eine individuelle Partnersuche gar nicht vorgesehen. Voreheliche Kontakte, gar vorehelicher Geschlechtsverkehr wären für eine muslimische Familie eine Katastrophe. Da man davon ausgeht, dass jungen Mädchen als sündigen Wesen grundsätzlich zu misstrauen ist, schränken die Eltern die vorehelichen Kontakte der Mädchen massiv ein. Die einfachste Lösung, um den Sexualtrieb der Töchter in kontrollierte Bahnen zu lenken, scheint die frühe Heirat zu sein. Es ist eine Tradition des Misstrauens. Da das Mädchen die „Ehre der Familie“ darstellt, muß sie gehütet werden, d.h. steht unter ständiger Aufsicht, der Eltern, der Brüder, der Familie, der Nachbarschaft. Eine eigenständige Partnersuche ist für eine junge Frau nur möglich, wenn sie sich komplett aus dem Familienverband löst., was aber wenn dies gegen den Willen der Familie geschieht, unmöglich erscheint. Ihre einzige Möglichkeit die Zustimmung ihrer Eltern einen Partner zu bekommen ist, wenn sie es ihren Eltern überlässt, diesen Partner für sie zu suchen.

Die arrangierte Ehe

Eine arrangierte Ehe kommt zustande, wenn zwei Familien verabreden, ihre Kinder miteinander zu verheiraten.

Dazu gibt es z.B. in der türkischen Community eine ganze Reihe von traditionellen Bräuchen, vom „Mokkatrinken“ bis zum „Brautgeld“, die diese Form der

Vertragsanbahnung ritualisiert. Es ist z.B. nicht gemeint, dass ein junger Mann einen Heiratsvermittler aufsucht, der ihm eine heiratswillige Partnerin suchen soll. Es ist anders: die Familie trifft die Entscheidung, dass der Sohn, im Heiratsalter ist und meist geht die Mutter auf Brautschau. Entscheidend für dieses Verfahren ist, dass nicht zwei selbstverantwortliche Individuen, also das Brautpaar, verabreden, sich zusammenzutun, sondern dass zwei Familien den Vertrag schliessen, ihre Kinder zu verheiraten. Die Brautleute tragen für die Entscheidung keine persönliche Verantwortung, sondern die Ehe ist eine Sache der Familien. Die Brautleute müssen bei der Verabredung ihrer Heirat noch nicht einmal zugegen sein. Oft wird die „Brautschau“ von der Mutter des Bräutigams übernommen, denn oft wird die „Gelin“ „Braut, später in ihrem Haushalt leben. Die arrangierte Ehe ist damit eine Entmündigung (besonders der Frau) auf Dauer. Dass sich ein Mädchen in einen jungen Mann verliebt, ist in diesem System nicht vorgesehen, kommt aber natürlich vor. Ursächlich dafür ist die Auffassung im islamischen Menschen- und Weltbild, das davon ausgeht, dass der Mensch kein Individual- sondern ein Sozialwesen ist., d.h. das das vermeintliche Wohl der Gemeinschaft über das Schicksal des Einzelnen entscheidet.

Die Zwangsheirat

Zwangsheirat ist eine Folge dieses Zwangs zur Ehe. Zwangsheirat ist nach einer Definition von amnesty international eine „Ehe, die ohne eindeutige Zustimmung von beiden Partnern geschlossen wird oder deren Zustimmung durch Nötigung, sozialen und psychischen Druck oder emotionale Erpressung zustande gekommen ist.“ Wenn der Beschluß der Eltern von den Kindern in Frage gestellt oder abgelehnt wird, und sie trotzdem heiraten müssen, ist es eine Zwangsheirat.

Die Verwandtenehe

Es gibt sehr unterschiedliche Formen der Vereinbarung oder des Zwangs. Eine vor allem bei Kurden und Aleviten verbreitete Art der Verheiratung ist *Besik ertmesi*, die Wiegenhochzeit, oder *belek*, die Mädchengabe. Bei der Wiegenhochzeit versprechen zwei Brüder sich zum Zeitpunkt der Geburt gegenseitig ihre Kinder. *Belek* bedeutet, eine Tochter wird einer fremden Familie „geschenkt“, um Blutrache zu verhindern. Das Mädchen ist der Preis, damit das Morden zwischen den Familien aufhört.

Gleichzeitig ist es in bestimmten ethnischen Gruppen üblich, die Ehepartner unter Verwandten zu suchen. Ein Cousin heiratet eine Cousine. Der Grund ist die Besitzstandswahrung, d.h. das Brautgeld, der Besitz bleibt in der Familie. Die Form wird auch deshalb praktiziert, weil so fremder Einfluß auf den eigenen Clan verhindert werden

soll. Der Patriarch der Familie kann seine Macht vergrößern, weil die Kinder, Enkel, Neffen durch die Heirat seinen Clan nicht verlassen können. All dies sind Formen der nachhaltigen Entmündigung. Hinzu kommt bei der Heirat unter Blutsverwandten die gesundheitlichen Gefahren für die Nachkommen. Behinderungen und Erbkrankheiten sind in diesen Ehen signifikant höher. Allein zum Schutz der Kinder müsste der Verwandtenehe ein Riegel vorgeschoben werden.

Kein wesentlicher Unterschied

Zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsehe gibt es für mich deshalb keinen wesentlichen Unterschied, da der Ausgangspunkt und das Ergebnis dasselbe sind. Die beiden Formen gründen sich auf den „Zwang zur Ehe“ und unterscheiden sich lediglich in der Art, wie dieser Vertrag durchgesetzt wird.

Wenn das Mädchen oder der Junge die Möglichkeit haben, den von den Eltern ausgesuchten Partner abzulehnen, spricht man von einer arrangierten Ehe, wenn die Partner ungefragt oder gegen ihren Willen verheiratet werden, ist es eine Zwangsehe. Betretenes Schweigen oder leises Weinen des Mädchens wird z.B. als Zustimmung gewertet, denn Mädchen seien nun einmal schüchtern. Von einer freien Willensentscheidung kann man weder im einen noch im anderen Fall ausgehen. Die Alternative, sich grundsätzlich selbständig und frei zu entscheiden, gibt es nicht.

Wenn die jungen Menschen von ihren Eltern mit der Tatsache konfrontiert werden, dass es Zeit ist zu heiraten, fügen sie sich in der Regel, denn so haben sie es gelernt. Ob sie nach Deutschland oder in eine Stadt in der Türkei verheiratet werden, macht für sie keinen allzu großen Unterschied, Deutschland gilt als attraktiver, weil es hier einen Sozialstaat gibt, der zur Not die ganze Familie ernährt und kleidet.

Für mich ist eine Ehe nur akzeptabel, wenn beide Partner aus freiem Willen und freier Entscheidung sich füreinander entscheiden. Nur wer in der Lage ist, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen ist auch in der Lage, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Ein selbstverantwortlicher Bürger oder Bürgerin ist Voraussetzung für die Integration. Die Zwangs- und arrangierten Ehen der türkisch-muslimischen Gemeinschaft in Deutschland sind ein großes Hindernis für die Integration der Türken und anderer muslimischen Gemeinschaften in Deutschland.

2) Welche Studien und statistischen Erhebungen gibt es zur aktuellen Situation von Opfern von Zwangsverheiratung? Wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Aussagekraft? wie stellt sich danach die Situation von Zwangsverheiratungen und Deutschland dar? Lassen

sich damit verlässliche

aussagen über die Häufigkeit, das durchschnittliche Alter, den Anteil der minderjährig Verheirateten, die Geschlechterverteilung, den Umfang der Opferbetreuung und die Bedeutung der „Imamehen“ u.a. treffen.?

Über die Zahl der Zwangsehen in Deutschland gibt es, wie insgesamt über die familiäre Situation der in Deutschland lebenden Migranten keine verlässlichen Erhebungen. Dabei ist das Problem in seiner ganzen Dramatik seit Jahren bekannt.

Die Visumstatistik des Auswärtigen Amtes besagt, dass 2004 insgesamt 66.000 Personen im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland eingereist sind. Davon waren 20.000 Ehegatten, die zu ausländischen Partnern zogen, 31.500 zogen zu Bürgern mit deutschem Paß.

Die Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen hat in einer Umfrage bei mehr als 50 Einrichtungen aus dem Jugendhilfe- und Migrationsbereich für das Jahr 2002 230 zwangsverheiratete Mädchen und Frauen ermittelt. Die meisten dieser Frauen, die sich in ihrer Not an eine der Einrichtungen gewandt haben, waren unter zweiundzwanzig, viele erst sechzehn Jahre alt. Wer einzuschätzen weiß, welcher Mut oder welche Verzweiflung vorhanden sein muss, bevor eine junge Frau einen solchen Schritt tut, der ahnt, dass die tatsächliche Zahl der Zwangsverheirateten erschreckend hoch sein muss.

Im September 2003 hat das Bundesministerium für Familie in einer Studie zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland, auch 150 türkische Frauen befragt. Jede zweite Frau gab an, dass ihr Ehepartner von den Eltern ausgesucht wurde, jede vierte kannte den Partner vor der Ehe nicht, und zwölf von den 150 Frauen fühlten sich zur Ehe gezwungen. Drei von vier Frauen waren mit der Wahl ihrer Eltern einverstanden.

Die Hälfte aller Frauen

Nach Angaben von amnesty international wurden in den östlichen und südöstlichen Provinzen der Türkei 45,7 Prozent der Frauen nicht gefragt, bevor sie ihrem Ehepartner versprochen wurden, und über die Hälfte aller Frauen, 50,8 Prozent, wurden ohne ihre Zustimmung verheiratet.

Aufenthaltsgenehmigungen, die erteilt wurden, weil eine Person bei einem Inlandsaufenthalt eine in Deutschland lebende Person geheiratet hat, sind dabei nicht erfasst. Auch nicht erfasst wurden die Fälle, in denen junge Frauen oder Männer in den Ferien in die Türkei gebracht und dort verheiratet wurden, um sie dann in der Türkei zu

lassen. Für 2002 und folgende Jahre wurden die Zahlen für türkische Migranten nicht besonders ausgewiesen.

So werden in jedem Jahr Tausende von jungen Menschen zwischen fünfzehn und fünfundzwanzig Jahren verheiratet, ohne dabei die freie Entscheidung zu haben – ein klarer Verstoß gegen Artikel 2 des Grundgesetzes und, wie die UNO im Jahr 2001 feststellte, eine „moderne Form der Sklaverei“.

Bei meinen Gesprächen mit über 50 türkischen Frauen war keine darunter, die sich ihren Partner selbst ausgesucht hat. Alle Frauen wurden verheiratet, sie stimmten der Heirat zu oder ergaben sich ihrem „natürlichen“ Schicksal.

Ich gehe davon aus – alle Recherchen sprechen dafür – dass konservativ gerechnet mindestens die Hälfte dieser Ehen arrangiert oder erzwungen wurden.

Die Praxis, Bräute nach Deutschland zu „importieren“, begann nach dem Anwerbestopp 1973 für die 2. Generation Migranten Ende der siebziger Jahre. Die Zahl der in Deutschland lebenden Türken betrug 1973 ca. 500.000. Sie wuchs durch Familienzusammenführung und Nachwuchs auf heute ca. 2,6 Millionen, davon sind etwa 300.000 vornehmlich kurdische Asylbewerber. Im Rahmen der Familienzusammenführung kommen in jedem Jahr etwa 20.000 Türken / Türkinnen nach Deutschland. In den letzten 30 Jahren summiert sich die Zahl der durch Familienzusammenführung nach Deutschland gekommenen Personen auf über eine halbe Million Menschen. Wenn davon, wie von mir angenommen nur die Hälfte dieser Ehen arrangiert oder durch Zwang zustande kamen, haben wir es mit einer Personengruppe in der Größenordnung von mindestens 250.000 Personen zu tun.

Aufenthaltsrechtliche Regelungen

4) .- 5.)

Junge türkische Frauen aus Deutschland werden in den Ferien in der Türkei oft mit einer Heirat überrumpelt. Der nichts ahnenden Braut in spe wird der türkische Reisepass abgenommen und ihr Wohnsitz in Deutschland abgemeldet. Die Aufenthaltsgenehmigung einer Person geht nach § 44 des Ausländergesetzes verloren, wenn sie „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist.“ Spätestens nach sechs Monaten erlischt die Möglichkeit, nach Deutschland zurückzukehren. Wenn die junge Frau das nicht weiß und keine Möglichkeit hat, sich bei deutschen Behörden zu melden, muss sie für immer in der Türkei bleiben. Im extremsten Fall ist sie dann die Frau eines ihr

fremden Mannes in einem Land, dessen Sprache sie nur unvollständig beherrscht. Ihr einziger Schutz wäre die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit könnte sie jederzeit nach Deutschland zurück.

Eine nachdrückliche Hilfe ist für mich die Gesetzesinitiative Baden-Württembergs (siehe dazu meine Antwort auf die Frage 13. dieses Papiers), die die Einführung des Straftatbestandes Zwangsheirat vorschlägt und u.a. eine Änderung des § 234 STGB vorschlägt. Dort soll es zukünftig heißen::

„(3) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt, oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurück zu kehren, um sie zur Eingehung der Ehe zu bringen.“

Das könnte in der Praxis bedeuten, dass sich die Eltern dieser Kinder strafbar machen und in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden.

6.) Es erscheint es hilfreich Kindern, die seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn damit erreicht werden kann, dass der Verbleib der Kinder z.B. während der Schulpflicht kontrolliert werden kann. Es scheint auch sinnvoll zu prüfen, ob ein getrennter Aufenthalt von Minderjährigen Kindern von dem Aufenthalt der Eltern in Deutschland nicht zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus der Eltern durch die Behörden führen sollte. Zum Beispiel wäre ein Auslandsaufenthalt der Kinder durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen und z.B. die Zahlung von Kindergeld oder Unterstützungszahlungen davon abhängig zu machen.

7.)

Wie bewerten sie, unter Berücksichtigung des sozialen und familiären Kontextes von Zwangsverheirateten, die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes bei der Auflösung der Ehe unter 2 Jahren oder ist Ihres Erachtens die Härtefallklausel in der Praxis ausrechend?

Die Fragestellung zeigt die Notwendigkeit, den Ursachen von Zwangsverheiratung entgegen zu treten, und das Problem nicht allein aus der Perspektive des Opferschutzes zu betrachten. Es gilt die Taten und Täter zu verfolgen, um die Opfer zu schützen. Jede verhinderte Zwangsheirat sind auch zwei Opfer weniger. Das heißt, Zwangsverheiratung muß sozial geächtet und strafrechtlich verfolgt werden.

Die Aufenthaltsreglung von Opfern der Zwangsverheiratung rein unter der Maßgabe des Opferschutzes zu gestalten, scheint ein Sicherheit für Frauen darzustellen, birgt aber die Gefahr des systematischen Missbrauchs.

Die Verlockung, einer Zwangsheirat zuzustimmen, wenn man damit einen sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland erreichen kann, ist für die Bräute und ihre Familien groß. Die Vorstellung, dass man der Tochter bedeutet, „halte ein Jahr durch, dann bist du drin“ scheint zynisch zu sein, ist aber vorstellbar.

Dies kann m.E. nur dadurch aufgebrochen werden, wenn es neben einem Opferschutz eine konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täter und eine gesellschaftliche Ächtung dieser Praxis gibt.

Es wäre notwendig, Zwangsheirat unter Strafe zu stellen. (Siehe dazu 13.) und sich damit diejenigen, die eine Braut unter Zwang holen, automatisch der Strafverfolgung aussetzen. Wir müssen die Praxis der Zwangsverheiratung gesellschaftlich ächten und diejenigen, die dies tun, müssen bestraft werden.

9) Wie bewerten Sie die derzeit diskutierte generelle Heraufsetzung des Nachzugsalters für Ehepartnerinnen auf das 21. Lebensjahr, u.a. vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG? Würde eine solche Regelung einen Beitrag zur effektiven Verhinderung von Zwangsverheiratungen leisten? Wie beurteilen sie die Tatsache, dass eine solche, auf Verhinderung von Zwangsverheiratungen abzielende Regelung, sich auf alle binationalen Ehen beziehen würde?

Ich halte die Heraufsetzung des Nachzugsalters für Ehepartnerinnen auf das 21. Lebensjahr für eine sinnvolle, zielführende und die Integration fördernde Maßnahme. Der Mehrzahl von Zwangsehen und arrangierten Ehen kann auf diese Weise der Boden entzogen werden, ohne dass eine weltanschauliche oder religiöse Debatte geführt werden muss.

Mit dieser Maßnahme könnten einer Reihe von Motiven der Boden entzogen werden, die bisher zu Zwangsehen führen.

Junge Frauen und Männer aus dem islamisch-türkisch-arabischen Herkunftsbereich werden von ihren Eltern mit einem Partner in Deutschland verheiratet. U.a.

a) um die freien Entfaltung der Persönlichkeit der erwachsen werdenden Söhne und Töchter zu verhindern. Wenn die jungen Menschen sich eigenständig, in Deutschland, auf Partnersuche begeben, sich von der Familie entfernen und einen eigenen Weg gehen, oder gar eine Deutsche heiraten, gefährden sie in der Auffassung traditionell-

strukturierten Familien den Zusammenhalt und die „Ehre“ der Familie.

Es wird in dieser Auffassung „die Ehre der Familie“ beschmutzt, wenn z.B. in der Gemeinde bekannt wird, dass die Tochter sich „wie eine Deutsche“ verhält oder Kontakt zum männlichen Geschlecht hat.

Die Eltern die in Deutschland leben, entziehen damit ihren Kindern die sogar hier geboren sind, bewusst das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Sie wollen sie an die „freie“ deutsche Gesellschaft nicht verlieren. Und greifen in ein natürliches Migrationsprozess ein. Mit jeder Verheiratung ihrer Kinder aus dem Herkunftsland, beginnt eine neue Generation.

Die Junge „Gelin“ Braut soll für die Familie möglichst noch mit „geschlossenen“ Augen kommen. Zwischen 14-18 Jahre. In diesem Alter sind sie „biegbar“, „unwissend“ und nicht „aufmüpfig“. Eine Braut mit 21 Jahren wäre für viele Schwiegermütter, bereits zu „alt“, für ihren Haushalt.

b) *um die Integration zu verhindern.* Viele vor allem traditionell islamisch geprägte Familien wollen mit der Verheiratung ihres Sohnes / ihrer Tochter mit einem „reinen“ Partner aus dem Herkunftsland erreichen, dass sie ihre Kinder nicht an die „westliche“ Gesellschaft verlieren. Unter dem Vorwand der Wahrung der familiären, kulturellen, religiösen oder nationalen Identität wird durch den Import von jungen Frauen /Männern verhindert, dass sich der in Deutschland aufgewachsene Partner von der Familie emanzipiert. Die Folge sind junge Frauen, die als „Importbräute“ in Deutschland leben und Kinder bekommen, aber weder etwas von der Sprache und der Kultur dieses Landes kennen. Diese Praxis untergräbt alle Bemühungen um die Integration.

c) *um den Aufenthalt nach Deutschland zu erlangen.*

Nachdem die generelle Anwerbung von Arbeitern 1973 gestoppt wurde, nachdem eine Vielzahl von Asylgründen nicht mehr greifen, ist die Familienzusammenführung die z.Z. einzige legale Möglichkeit, in Deutschland einen Aufenthaltsstatus zu bekommen. Der „Brautpreis Deutschland“ erfreut sich deshalb und trotz der fremdbestimmten Ehe unter Mädchen und jungen Frauen in der Türkei höchster Beliebtheit. Man weiß dort kaum etwas von Deutschland, und das sorgt für die Haltbarkeit der Träume von einem besseren Leben. Und diese Hoffnungen werden von Eltern, Verwandten und Bekannten kräftig geschürt. Viele Tausend junge Türken und Türkinnen wollen nach Deutschland und sind bereit, fast jeden Preis dafür zu zahlen – auch einen fremden Partner. Ihren Ehepartner hätten sie sich auch in der Türkei kaum selbst aussuchen dürfen, und ein selbstbestimmtes Leben wird ihnen so oder so nicht gestattet. Viele Familien erhoffen sich durch die Verheiratung einer Tochter oder eines Sohnes nach Deutschland „einen Fuß in die Tür“ nach Deutschland zu bekommen und erhoffen sich oft, dass die Tochter gut versorgt ist.

Das sich viele der damit verbundenen Hoffnungen nicht erfüllen, steht auf einem anderen Blatt.

Wenn es darum geht, die Integration der in Deutschland lebenden Migranten zu erreichen, und sicherzustellen, dass Menschenrechte für alle in Deutschland lebenden Bürger gewährleistet bleiben, wird die politische Maßnahme der Heraufsetzung des Zuzugsalters notwendig.

Derzeit sind viele Frauen, die aufgrund von Familienzusammenführungen nach Deutschland kommen, unter 21 Jahre alt, und sie kommen nach meiner Erkenntnis mehrheitlich durch Zwangs- bzw. arrangierte Ehen hierher.

Eine bereits 21jährige Braut ist für viele Familien eine „Sitzengebliebene“ und die Gefahr, dass die Frau nicht mehr jungfräulich ist, ist groß. Eine 21jährige Frau mit Deutschkenntnissen und einer Berufsausbildung wird sich nicht mehr ohne weiteres der fremden Familien unterwerfen. Auch wird diese Frau besser in der Lage sein, ihre Kinder zu erziehen und ist nicht mehr nur abhängig von der Familie des Mannes.

Die Heraufsetzung des Zuzugsalters auf 21 Jahre ist eine Maßnahme zum Schutz der Frau.

Erfahrungen aus den Niederlanden und Dänemark

Die niederländische Regierung hat am 5. März 2004 beschlossen – ähnlich wie die Regierung in Dänemark es schon am 15. August 2003 verkündet hat –, dass Familienzusammenführung auf Grund von Eheschließung nur genehmigt werden, wenn beide Partner mindestens das 21., so die Niederländer, oder nach dem dänischen Modell das 24. Lebensjahr vollendet haben. In den Niederlanden hat das nach einem Jahr Praxis zu einer Reduzierung der Einreise von Familienangehörigen um fast ein Drittel geführt. Dänische Untersuchungen zu dieser Frage belegen, dass der Einfluss der Familie mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt. Diese können sich eher gegen eine fremdbestimmte Partnerwahl durch die Eltern zur Wehr setzen. Ich bin sicher, dass die Zahl der Ehen, die auf die Schnelle mit einem Partner im Ausland arrangiert werden, rapide abnehmen wird, wenn ein Mindestalter der Ehepartner gefordert wird. Der Druck, eine Tochter spätestens mit 18 Jahren verheiratet zu haben, ist in traditionell lebenden Familien enorm. Man wird eher einen Mann aus der Türkei akzeptieren, als das die Tochter „sitzen bleibt“. Die Gefahr, dass die Ehe geschlossen wird und die Braut bis zum 21. Geburtstag in der Türkei bleibt, ist vorstellbar, birgt aber für beide Familien sehr viele Risiken und Kosten. Deshalb scheint mir neben der Abforderung von Deutschkenntnissen auch der Nachweis eines eigenen Hausstandes der in Deutschland lebenden Partners bedeutsam.

Nachweis eines eigenen Haushalts:

Eine Einreise des Ehepartners sollte künftig nur genehmigt werden, wenn der Ehepartner über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweist, dass er ein für den Familienunterhalt ausreichendes Einkommen durch Arbeit bezieht und einen eigenen Haushalt führt. Der bereits in Deutschland lebende Partner wäre für seinen Partner verantwortlich und könnte innerhalb bestimmter Fristen keine Sozialhilfe beantragen. Er müsste nachweisen, dass er mit seinem Ehepartner einen selbständigen Haushalt führen wird. Es ist übliche Praxis bei türkischen Migranten, die Importbräute als kostenlose Haushaltshilfen im Familienhaushalt einzusetzen. Da sie oft in den Wohnungen ihrer Schwiegereltern festsitzen, haben sie meist keine Möglichkeit, überhaupt Kontakte zur deutschen Gesellschaft zu knüpfen. Diese Art von moderner Sklaverei muss aufhören.

Nachzugsalter 18 reicht nicht.

Der Vorschlag, das Mindestalter auf 18 Jahre festzulegen, halte ich nicht für zielführend. Erstens hat der mögliche Ablösungsprozeß von der Familie noch nicht begonnen, kaum eine Frau, ein junger Mann wird in diesem Alter bereits eine Berufsausbildung, ein Studium beendet haben können. Selbst in Deutschland leben Jugendliche in diesem Alter noch überwiegend bei den Eltern, also unter derer – auch materieller – Abhängigkeit. Ausserdem entspricht das türkische Melderecht nach meiner Kenntnis nach nicht den notwendigen Standards, die vor Manipulation schützen. Eine Meldepflicht und standardisierte Meldedaten gibt es vor allem auf dem Lande in der Türkei nicht. Geburts- und Heiratsurkunden werden so oft noch „nach Bedarf“ erstellt. Ich habe bei all meinen Interviews mit „Importbräuten“ und mit hier lebenden Männern immer wieder erfahren, dass offizielle Papiere erst ausgestellt wurden, wenn sie „gebraucht“ wurden, d.h. zum Zwecke der Ausreise. Ein sechzehn- oder siebzehnjähriges Mädchen wird da schon mal ein- oder zwei Jahre älter und zur volljährigen Frau erklärt. Aus einem 16jährigen Mädchen eine 21-jährige Frau zu machen, dazu gehört schon kriminelle Energie. Ein Paßvergehen gehört nach meiner praktischen Kenntnis der türkischen Verhältnisse zum Alltag und gilt noch nicht einmal als Kavaliersdelikt. Juristen werden die Durchsetzbarkeit bezweifeln, aber es ist ja auch nur ein pragmatisches Argument. Das Argument, eine Heraufsetzung des Zuzugalters oder die Forderung nach Deutschkenntnissen vor Einreise würde den familiären Druck auf Zwangsverheirateten unter Umständen verstärken (Antrag die Linke, Drucksache 16/1564 S. 9) spricht von Unkenntnis der Strukturen und Funktionsweisen solcher Familien und des Systems der Schamgesellschaft.

Verbot von Verwandtenehen

Genaue Zahlen über Verwandtenehen hat niemand, weil sie nie systematisch erhoben wurden. Bei einer Befragung, die im Rahmen eines Forschungsprojekts am Universitätsklinikum Rudolf Virchow in Berlin stattfand, gab jede fünfte von über 300 Frauen an, einen Verwandten geheiratet zu haben. In ländlichen Gebieten der Türkei heiraten mitunter sogar über 40 Prozent innerhalb der Familie, wie eine Untersuchung der Universität Diyarbakir von 1996 ergab.

Dass eine Heirat unter Blutsverwandten erhebliche gesundheitliche Risiken für die in dieser Ehe gezeugten Kinder mit sich bringt, wird ignoriert. Entweder fehlt es an Aufklärung über solche medizinischen Gefahren, oder sie werden in Kauf genommen, weil ohnehin alles dem Plan Allahs folgt.

Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto größer die Gefahr einer genetisch bedingten Erkrankung. Bei den unter Türken verbreiteten Ehen zwischen Cousin und Cousine verdoppelt sich das Risiko, dass der Nachwuchs behindert zur Welt kommt. In der Praxis für vorgeburtliche Diagnostik eines Berliner Frauenarztes wurden im Jahr 2002 bei 160 Cousin-Cousinen-Ehepaaren 14 Foeten mit „schweren Anomalien“ diagnostiziert – immerhin eine Rate von 8,5 Prozent. Und die Dunkelziffer solcher mit Anomalien geborenen Kinder dürfte sehr hoch sein. Eine Behinderung wird als Kismet und als „Strafe Gottes“ gesehen. Diese Kinder werden versteckt.

Ehen von Blutsverwandten dürfen künftig nicht anerkannt werden, die Einreise des Ehepartners zwecks Familienzusammenführung bei naher Verwandtschaft nicht erlaubt werden. Zum Schutz der zukünftigen Kinder sollten solche Verbindungen nicht mehr toleriert werden.

Ächtung der Mehrehe:

Vielweiberei ist in Deutschland ein Straftatbestand. Und der muß auch für Muslime gelten. Es darf keine Familienzusammenführung mit anschließender Familienversicherung und Versorgung durch das Sozialamt bei Mehrehen geben. Mehrehen müssen für nichtig erklärt werden.

Sehr alarmierend sind auch Meldungen, wonach Männer die Mehrehe tarnen, in dem sie Mädchen im Alter von elf Jahren aufwärts aus dem eigenen Familienclan in der Türkei per Imam-Ehe heiraten und sie als leibliche Kinder per Familienzusammenführung nach Deutschland holen. Sie leben dann hier in Polygamie und erhalten für die angebliche „Tochter“ Kindergeld.

Der Schutz der Familie nach GG Art. 6

Der Schutz der Ehe und Familie im Grundgesetz Artikel 6.1 bezieht sich die „auf Dauer angelegte, in der rechtlich vorgesehenen Form geschlossene, grundsätzlich unauflösliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.“ Die Ehe beruht nach gängiger Rechtsprechung auf der freien Entscheidung der Ehepartner, die Ehe einzugehen.

Die Eheschließung in Form der arrangierten oder Zwangs-Ehe erfüllt diese Voraussetzung nicht, denn das Zustandekommen widerspricht GG Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und vor allem GG Artikel 2 „Absatz 1 und 2, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“ und „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ...“

Da durch die von Dritten arrangierte Ehe die „freie Entscheidung“ nicht gegeben ist kann eine durch Zwang oder Bevormundung geschlossene Ehe auch nicht unter dem Schutz der Verfassung stehen. Sie ist nichtig, deshalb trägt das Argument auch nicht, dass eine Heraufsetzung des Zuzugsalters gegen den Schutz der Ehe nach GG Art. 6.1 verstößt.

Nun werden in der Türkei bei amtlich geschlossenen Ehen die Ehepartner vom Standesbeamten gefragt, ob sie die Ehe „freiwillig“ eingehen, das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Zwang oder Bevormundung faktisch zu dieser Entscheidung geführt hat.

Während das Grundgesetz Art. 6 (1) die Ehe und Familie d.h. das heißt die Kernfamilie, und die (auch die alleinerziehende) Mutter GG 6.(3) schützt, geht die Türkische Verfassung von einer anderen Ausgangslage aus. Der Artikel 41 der Türkischen Verfassung lautet : „Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau.“ Nicht nur dieser, sondern auch viele andere Artikel der türkischen Verfassung belegen, dass sich trotz Säkularisierung der Gedanke des Vorrang des Kollektivs, (der Familie, des Staates) oder um es islamisch zu formulieren, die Umma, vor dem Individuum gehalten hat. Die Ehe selbst als Lebensform wird als Norm festgeschrieben. Die arrangierte Ehe oder die Zwangsehe unter den Schutz des Artike 6.1 GG zu stellen widerspricht dem „Geist des Grundgesetzes“, wonach vor allem das Individuum in den grundrechten geschützt wird.

Zivilrecht

Keine Stellungnahme zu 10 bis 12

Strafrecht

13.)

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat im Herbst 2004 eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat beschlossen und möchte ins Strafgesetzbuch den § 234 b einfügen, der lauten soll:

„(1) Wer eine Person rechtswidrig oder mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person seines Vorteils wegen durch die Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Eingehung der Ehe bringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt, oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurück zu kehren, um sie zur Eingehung der Ehe zu bringen.

(4) der Versuch ist strafbar.“

Ein solches Gesetz kann Signalcharakter haben, und den Betroffenen Schutz bieten. Es ist ein allererster Schritt, der allerdings unter dem praktischen Problem leidet, dass er den Kindern abverlangen würde, ihre eigenen Eltern anzuzeigen. Und welche Tochter möchte ihre Mutter wohl ins Gefängnis bringen? Die Beweisnot vor den Gerichten wird oft dazu führen, dass das Gesetz praktisch kaum zur Anwendung kommen wird. Wenn Zwangsverheiratung ein Offizialdelikt ist, und „von Staats wegen“ verfolgt wird, können Polizei, Sozialbehörden, Schulen, Frauenorganisationen etc. aktiv werden. D.h. wenn sich eine Frau in eine Schutzeinrichtung begibt, ist es im Moment so, dass ihr Leben, ihr Leben geschützt wird. Diejenigen aber, die sie in die Lage gebracht haben, bleiben unbehelligt. Allein der Umstand, dass der Staat bei den Eltern ermittelt wird, kann eine abschreckende Wirkung haben.

Wir müssen uns deshalb bewusst machen, dass es bei den Zwangsheiraten und den arrangierten Ehen um eine politische, kulturelle und religiöse Auseinandersetzung geht, die die entscheidenden Pfeiler unserer Demokratie tangiert. Akzeptieren wir sie als

kulturelle Eigenart, als Privileg einer islamischen oder irgendeiner anderen Kultur, werden die demokratische Zivilgesellschaft und die Grund- und Freiheitsrechte beschädigt.

14.) ./.

15.) ./.

16.)- 22. Maßnahmen und Kampagnen zur Aufklärung über Zwangsheirat wie sie im Antrag der Fraktion „Die Linke“ 16/2564 unter Punkt 4 a – b benannt werden, unterstütze ich..

23.) *Wie bewerten Sie das Verlangen eines Nachweises von mindestens geringen Deutschkenntnissen vor dem Ehegattennachzug?*

Aus Gründen einer gewollten Integration ist es absolut notwendig, dass die Migranten kognitive Fähigkeiten nachweisen. Der erfolgreiche Abschluß eines Deutschkurses beweist auch, dass der Bewerber nicht nur in der Lage ist, die Sprache zu beherrschen, sondern er wird sich notwendigerweise mit der Sprache und dem Land auseinandersetzen kann. Meines Erachtens bereitet nicht nur der erfolgreiche Abschluß eines Sprachkurses, sondern auch die Teilnahme an einem Orientierungskurs zur Erlangung staatsbürgerlicher Kenntnisse den Weg zur Integration.

Personen, die einen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik beantragen, müssen schon bei der Einreise ihr Verständnis der deutschen Sprache und Kultur prüfen lassen. Sie müssten danach an Sprach- und Integrationskursen teilnehmen, die mit einem Abschlusstest enden, der bestanden werden muss, bevor eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. Andernfalls erhalten sie nur eine Aufenthaltsgenehmigung, die immer wieder neu beantragt werden muss. Das neue Zuwanderungsgesetz schreibt solche Kurse bereits vor. Vor allem für die jungen Frauen wäre dies die einzige vom Staat vorgegebene Möglichkeit, die Sprache des Landes zu erlernen, in dem sie zukünftig leben werden, und seine Normen und Werte kennen zu lernen. Die deutsche Gesellschaft könnte sich so zum ersten Mal überhaupt einen Eindruck davon verschaffen, wer Bürger ihres Landes wird. Deshalb ist es wichtig, diese Integrationskurse auch dazu zu nutzen, Kontakte zu diesen Menschen aufzubauen, ihnen Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit der deutschen Gesellschaft zu vermitteln und ihnen die Chancen aufzuzeigen, die diese Gesellschaft auch ihnen bietet.

Persönliche Anmerkung

Ziel einer Integrationspolitik wäre es, jedem, gleich welcher Herkunft und Religion, zu ermöglichen, sich seinen Ehepartner selbst auszusuchen. Jeder muß selbst entscheiden können, wen, wann und ob er heiraten will.

Und die Botschaft muß auch lauten, dass jeder sich bei der durchsetzung dieses Ziels der Unterstützung der deutschen Gesellschaft sicher sein kann. Ich möchte, dass die Integration der hier lebenden Türken und Muslime gefördert wird und der weiteren Entwicklung einer Parallelgesellschaft entgegengewirkt wird.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass jede Forderung, die darauf zielt, eine Einreise nach Deutschland zu erschweren, eine Reihe von mächtigen Gegnern auf den Plan rufen wird. Die Türkinnen und Türken, die nach Deutschland wollen, ihre Landsleute in Deutschland, die ihre Kinder verheiraten wollen und sich in ihrer Tradition behindert sehen, die Muslime, die sich in ihrer Religionsauslegung gestört sehen, ihre Organisationen und Presseorgane, die Politik „für die Türken“ betreiben, und die politischen Kräfte in Deutschland, die die Grenzen möglichst weit aufmachen wollen und jede Anforderung an einreisende Ausländer unter Rassismusverdacht stellen.

Ich lasse mich aber nicht davon abbringen: Eine demokratische Gesellschaft muss ihre Errungenschaften und ihre Werte verteidigen. Wenn Menschen nach Deutschland kommen, dann müssen sie das zu den Bedingungen tun, die in diesem Land gelten. Und eine Grundbedingung der Lebensfähigkeit unserer Demokratie ist die Freiheit und der Schutz des Einzelnen. Das kann nicht zur Disposition gestellt werden.

© 2006, Necla Kelek, Berlin

Kontakt: neclakelek@t-online.de